

Beschluss

Bund-Länder-Digitalgipfel am 7. November 2025

TOP 2

Gemeinsame Erklärung zur Umsetzung der Digitalsäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat

Berichterstattung: BMJV

1. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder bekräftigen, dass die Digitalisierung der Justiz ein zentraler Baustein für einen modernen Rechtsstaat ist. Um die Bund-Länder-übergreifenden Digitalisierungsvorhaben zu fördern, beschließen sie die Digitalsäule des angestrebten Pakts für den Rechtsstaat.
2. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern innerhalb der BLK eine geeignete Portfoliomanagement-Struktur zur effizienten und zielorientierten Verwaltung der Investitionen der Digitalsäule des Pakts für den Rechtsstaat zu etablieren. Die jeweilige Projektsteuerung der finanzierten Vorhaben bleibt unberührt. Zentrale Entscheidungen bleiben dem E-Justice-Rat vorbehalten.
3. Die Ermittlung der Abhängigkeiten der Digitalisierungsvorhaben innerhalb der Digitalsäule erfordert eine enge Abstimmung mit den laufenden Digitalisierungsvorhaben der Länder und der BLK. Insbesondere die Entwicklungsprojekte unter Beteiligung von Bund und Ländern, wie beispielsweise GeFa, AuRegis und die Modernisierung der

Grundbuchverfahren, die elektronischen Aktensysteme sowie der Elektronische Rechtsverkehr weisen viele Abhängigkeiten zu den zu priorisierenden Digitalisierungsvorhaben auf. Durch die Umsetzung der Vorhaben der Digitalsäule erzeugte Aufwände in diesen Entwicklungsprojekten werden im Portfolio der Digitalsäule berücksichtigt und hieraus finanziert.

4. Das zwischen Bund und Ländern abgestimmte Portfolio der Digitalsäule ist dem E-Justice-Rat in seiner Frühjahrssitzung 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss

TOP I.1

Eingruppierung der Justizhelfer

Berichterstattung: Sachsen, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Bedeutung der Justizhelferinnen und Justizhelfer für einen funktionierenden Geschäftsbetrieb an den Gerichten und Staatsanwaltschaften erörtert.
2. Sie stellen fest, dass die tarifmäßige Vergütung der Justizhelferinnen und Justizhelfer deutlich von der Alimentation der verbeamteten Justizwachtmeister abweicht.
3. Im Interesse einer nachhaltigen Personalgewinnung und Personalbindung bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Finanzministerinnen und Finanzminister, in den nächsten Tarifverhandlungen zum TV-L darauf hinzuwirken, dass die bislang der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 des Abschnitts 12.1 des Teils II der Anlage A des TV-L zugeordneten Justizhelfer künftig der Entgeltgruppe 5 zugeordnet werden.
4. Die Vorsitzende der Justizministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss dem/der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz zuzuleiten.

Beschluss

TOP I.2

Fortentwicklung der umfassenden elektronischen Kommunikation mit der Justiz – Weitere Schritte sind dringend erforderlich

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der Fortentwicklung der digitalen Kommunikation zwischen Justiz und Rechtssuchenden sowie anderen Verfahrensbeteiligten befasst.
2. Sie stellen fest, dass die Nutzung klassischer Postdienstleistungen im Allgemeinen stetig abnimmt und daher sowohl die Kosten für die verbleibende papiergebundene Kommunikation steigen als auch die Postlaufzeiten länger werden. Diese Entwicklung behindert eine zügige Kommunikation auch zwischen Justiz und Rechtssuchenden und führt zu Kostensteigerungen auf allen Seiten.
3. Sie erinnern daran, dass nach wie vor ein großer Teil des Posteingangs in der Justiz in Papierform anfällt und für die elektronische Aktenführung zeit- und personalintensiv sowie kostenträchtig in die elektronische Form gebracht werden muss. Die analoge Kommunikation vereitelt wegen der hiermit verbundenen Medienbrüche (Scan- bzw. Druckaufwände) die mit der elektronischen Aktenführung beabsichtigten Effizienzgewinne und verzögert und verteuert die Verfahrensführung.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister sind deshalb der Auffassung, dass es dringend erforderlich ist, zeitnah sämtliche Kommunikation zwischen Justiz und Unternehmen sowie sonstigen in professioneller Eigenschaft am Verfahren Beteiligten sowie perspektivisch auch zwischen Justiz und Privatpersonen vollständig digital abzuwickeln, wobei sicherzustellen ist, dass auch für die Personen der Zugang zur Justiz gewährleistet bleibt, die nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht in der Lage sind, digital zu kommunizieren.
5. Sie begrüßen, dass, wie mit Beschluss der Herbstkonferenz 2024 unter TOP I.14 unter anderem gefordert, mit dem Gesetzentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung bereits erste Schritte zu einer Ausweitung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs unternommen und darüber hinaus im Rahmen von Erprobungsklauseln – wie im Gesetzentwurf zur Erprobung eines zivilgerichtlichen Onlineverfahrens vorgesehen – Lösungen für eine moderne plattformbasierte Kommunikation erarbeitet werden können. Sie halten diese Schritte jedoch nicht für ausreichend, da Unternehmen nur punktuell zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden sollen und ihre digitale Erreichbarkeit für Zustellungen nach wie vor nicht effektiv sichergestellt wird.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz deshalb, in Anlehnung an das im Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ (Kapitel C III) vorgeschlagene Vorgehen
 - a. Unternehmen, Organisationen und andere in professioneller Eigenschaft am Prozess Beteiligte zeitnah in allen Verfahrensordnungen zur umfassenden Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz zu verpflichten; dabei sollte die Zeitschiene des § 1a Absatz 1 Satz 2 OZG berücksichtigt werden, wonach die dort genannten Verwaltungsdienstleistungen spätestens Ende 2029 ausschließlich digital angeboten werden;

- b. weitere geeignete niederschwellige Einreichungswege für Privatpersonen zu schaffen, um auch diese perspektivisch vollständig in die elektronische Kommunikation einzubinden.
7. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich zur Optimierung der technischen Voraussetzungen für eine umfassende elektronische Kommunikation mit der Justiz innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Nutzerkonten des Onlinezugangsgesetzes für juristische Personen und Unternehmen baldmöglich an den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz angebunden werden, und den vom IT-Planungsrat gesteuerten Konsolidierungsprozess der verschiedenen für Privatpersonen bestehenden Optionen im Sinne einer effizienten Lösung für die Justiz zu unterstützen.
8. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und der Vorsitzenden der Digitalministerkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss

TOP I.4

Abschiebungshaftverfahren effizienter gestalten – Videoanhörung ermöglichen

Berichterstattung: Bayern, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit Möglichkeiten befasst, Freiheitsentziehungssachen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung effizienter zu gestalten. Ein zeitgemäßer Ansatz ist, den Gerichten zu erlauben, Betroffene auch per Videokonferenz anzu hören. Die Technik ist mittlerweile etabliert und qualitativ hochwertig. Videoanhörungen würden alle Beteiligten spürbar entlasten und mehr Flexibilität ermöglichen. Aufwändige, nicht selten mehrstündige, Transporte der Betroffenen und die Abwicklung der Vorführung könnten entfallen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, eine Änderung des FamFG mit dem Ziel zu prüfen, im Einzelfall den Gerichten Videoanhörungen in Freiheitsentziehungssachen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung zu ermöglichen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss

TOP I.5

Konzentration nach Abschiebungszielstaaten

Berichterstattung: Sachsen, Baden-Württemberg, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Vorschläge der im Rahmen des sächsischen Asylgipfels am 10. März 2025 eingesetzten Reformkommission Asyl für eine effizientere Gestaltung des gerichtlichen Asylverfahrens diskutiert.
2. Sie nehmen die Auffassung der Kommission zur Kenntnis, dass sowohl im Bereich der Gerichtsorganisation als auch im Bereich des gerichtlichen Asylverfahrensrechts noch Möglichkeiten für eine weitere Verfahrensbeschleunigung bestehen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, den Ländern in § 83 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes zusätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, durch Rechtsverordnung einem Verwaltungsgericht Streitigkeiten hinsichtlich bestimmter Abschiebungszielstaaten für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte zuzuweisen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, an den Bundesminister des Innern mit der Bitte heranzutreten, einen entsprechenden Regelungsvorschlag zu prüfen.

Beschluss

TOP I.7

Belastung der Sozialgerichtsbarkeit begegnen – Überprüfungsanträge nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) begrenzen

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Frage diskutiert, ob bzw. inwieweit die Strukturen des Sozialverwaltungsverfahrens zu vermeidbaren Gerichtsverfahren bei den Sozialgerichten beitragen.
2. Insbesondere die durch § 44 SGB X eröffnete Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von unanfechtbaren Verwaltungsakten führt zu nahezu schrankenlosen Überprüfungsanträgen der Leistungsempfänger, welche die hierauf erlassenen Überprüfungsbescheide gerichtlich anfechten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales mit dem Anliegen heranzutreten, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf in sozialverfahrensrechtlicher Hinsicht, etwa die Einführung einer Begründungspflicht, die Befristung der Anträge nach § 44 SGB X oder der Ausschluss des Antrags nach bereits erfolgter gerichtlicher Entscheidung, zu prüfen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

4. Sie bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss an die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister und -senatoren der Länder zu übermitteln.

Beschluss

TOP I.8

Umsetzung der die Justiz treffenden Verpflichtungen aus der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung – Anwendung der Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Mitteilungsverordnung erst ab dem 1. Januar 2028

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der die Justiz treffenden Verpflichtungen aus der Mitteilungsverordnung trotz intensiver Bemühungen im Zusammenwirken mit den Landesfinanzverwaltungen bisher noch nicht bundesweit geschaffen werden konnten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, darauf hinzuwirken, dass die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Mitteilungsverordnung erst ab dem 1. Januar 2028 verpflichtend anzuwenden ist.

Beschluss

TOP I.9

Einführung einer Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Einführung einer Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschäftigt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die Einführung einer Vorauszahlungspflicht für die Gerichtsgebühren in zivilrechtlichen Berufungsverfahren aus. Eine solche Regelung würde die Justiz von nicht ernsthaft verfolgten Berufungen entlasten und zugleich Gebührenausfälle für die Staatskasse verhindern. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die gesetzliche Einführung zu prüfen und die notwendigen Umsetzungsschritte einzuleiten.

Beschluss

TOP I.11

Notariatsverwaltung – Einsatz von Kammerbeiträgen und Kassenabgaben für die Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege sicherstellen

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die besondere Bedeutung der Notarinnen und Notare für die vorsorgende Rechtspflege. Das Formerfordernis der notariellen Beurkundung ermöglicht eine präventive Rechtskontrolle, gewährleistet die Belehrung über die rechtliche Tragweite eines Geschäfts und schützt unerfahrene Beteiligte vor Benachteiligung. Notarinnen und Notare werden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden staatlichen Aufgaben von den Notarkammern und – soweit vorhanden – durch die Kassen unterstützt. Die von den Notarkammern erhobenen Pflichtbeiträge bzw. die seitens der Kassen erhobenen Abgaben gelten die mit der Kammer- und ggf. Kassenmitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteile ab. Die Höhe der Beiträge oder Abgaben darf nicht im Missverhältnis zu diesem Vorteil stehen.
2. Allerdings kommt es in der Praxis zu Notariatsverwaltungen, die infolge einer pflichtwidrigen Amtsführung besonders umfangreich sind und dabei übermäßige Kosten verursachen. Diese Kosten können nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mangels Rechtsgrundlage nicht der ausgeschiedenen Notarin oder dem ausgeschiedenen Notar auferlegt werden, sondern belasten den

Haushalt der Notarkammer und – soweit vorhanden – der Kassen. Damit müssen diese Kosten mittelbar durch die verbleibenden aktiven Kammer- und Kassenmitglieder getragen werden.

3. Daher bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, in Abstimmung mit der Bundesnotarkammer eine Regelung zur Ergänzung der Bundesnotarordnung zu erarbeiten, die die zuständigen Stellen berechtigt, eine pflichtwidrig handelnde Notarin oder einen pflichtwidrig handelnden Notar auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt im Einzelfall für die finanziellen Folgen einer übermäßig kostenintensiven Notariatsverwaltung einstehen zu lassen, ohne dabei die bisherige gesetzliche Risikoverteilung bei der Notariatsverwaltung zu ändern.

Beschluss

TOP I.12

Änderungsbedarf bei der Versagung der Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen zum Restschuldbefreiungsversagungsgrund der rechtskräftigen Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung fest, dass die in der Norm enthaltene Erheblichkeitsschwelle in der durch den Bundesgerichtshof gefundenen Auslegung, wonach die Insolvenzgerichte zur Bildung sog. fiktiver Gesamtstrafen nicht befugt seien, einzelfallabhängig zu insolvenzrechtlich nicht sachgerechten Ergebnissen führen kann.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, wie die Restschuldbefreiung nach klaren und sachgerechten Kriterien auch bei einem Zusammentreffen mehrerer Insolvenzstraftaten versagt werden kann, und ob weitere Straftatbestände, insbesondere der Straftatbestand der vorsätzlichen Insolvenzverschleppung (§ 15a Absatz 3 und 4 InsO), in den dort genannten Katalog aufgenommen werden können.

Beschluss

TOP I.13

Effizienz im Patentverletzungsverfahren stärken – § 145 PatG abschaffen

Berichterstattung: Bayern

1. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Reformbestrebungen zur Modernisierung des Zivilverfahrens und zur Stärkung des Justizstandorts Deutschlands haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder mit dem Zwang zur Klagenkonzentration im Patentverletzungsverfahren gemäß § 145 PatG befasst.
2. Sie stellen fest, dass die strenge Präklusionsregelung des § 145 PatG Patentinhaber dazu zwingt, aus prozessualer Vorsicht stets sämtliche potenziell betroffenen Patente zum Gegenstand eines Patentverletzungsverfahrens zu machen. Dadurch trägt die Vorschrift zur unnötigen Ausweitung des Prozessstoffs in Patentverletzungsverfahren bei.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sprechen sich daher für eine Aufhebung des § 145 PatG aus. Die Regelung, die im europäischen Vergleich einzigartig ist und auch in die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts keinen Eingang gefunden hat, erschwert Patentverletzungsklagen vor deutschen Gerichten und läuft den gesetzten Zielen zur Beschleunigung und Effektivierung des Zivilverfahrens zuwider. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Beschluss

TOP I.14

Stärkung des Gewaltschutzes für gewaltbetroffene Elternteile und deren Kinder

Berichterstattung: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten, dass im Zusammenhang mit den immer weiter steigenden Fällen häuslicher Gewalt häufig auch Elternteile mit Kindern betroffen sind.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass sich inzwischen ein steigendes gesellschaftliches Bewusstsein für die durch häusliche Gewalt belasteten Familien entwickelt hat. Insbesondere nimmt auch die Rechtsprechung im Rahmen ihrer Entscheidungen auf Artikel 31 der Istanbul-Konvention Bezug.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten dennoch eine stärkere Verankerung des Gewaltschutzes im Kindschaftsrecht für erforderlich. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um eine zeitnahe Weiterentwicklung der maßgeblichen Vorschriften.

In diesem Rahmen wird insbesondere die Prüfung der Aufnahme einer an der Istanbul-Konvention orientierten Definition von häuslicher Gewalt angeregt.

Zudem erscheinen auch ausdrückliche gesetzliche Regelungen zum Umgang mit häuslicher Gewalt im Rahmen des Sorge- und Umgangsrechts sinnvoll, insbesondere um bei einer Trennung der Eltern mehr Rechtssicherheit und Schutz für die Betroffenen zu erzielen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss

TOP I.16

Stärkung der Betreuungsvereine

Berichterstattung: Hamburg, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen die unverzichtbare Rolle der Betreuungsvereine für das Funktionieren des Betreuungswesens. Neben der Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen und der Aufklärungsarbeit zu rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten liegt ihre besondere Rolle in der Bereitschaft, durch ihre Mitarbeiter auch komplexe Betreuungsfälle zu übernehmen und mit hoher fachlicher Qualität zu führen.
2. Sie stellen fest, dass die aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Betreuungsrechts im Falle eines Mitarbeiterwechsels Nachteile für die Betreuten und hohe finanzielle und bürokratische Belastungen für die Betreuungsvereine zur Folge haben können, da ein förmlicher Betreuerwechsel mit den korrespondierenden Berichten durchzuführen ist und eine zeitliche Lücke bei der Betreuung auftreten kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind der Auffassung, dass insbesondere die Einholung von Berichten im Falle des Betreuerwechsels

innerhalb eines Betreuungsvereins in das Ermessen des Betreuungsgerichts gestellt werden könnte. Ferner sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass der Betreuungsverein für den Fall eines Mitarbeiterwechsels regelhaft als Verhinderungsbetreuer bestellt und insoweit über die bisherigen Fälle des § 1817 Absatz 4 BGB hinaus tätig werden kann.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, rechtliche Regelungen zu erarbeiten, die Betreuungsvereine und Betreute im Falle des Mitarbeiterwechsels entlasten und die Abwicklung vereinfachen, und einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

Beschluss

TOP I.18

Wohnraumknappheit begegnen – Wohnungsleerstand nach Tod der einzigen Mieterin bzw. des einzigen Mieters verkürzen

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit der Problematik des Wohnungsleerstands nach dem Tod der einzigen Mieterin bzw. des einzigen Mieters befasst.
2. Sie stellen fest, dass es nach dem Tod eines Mieters oder einer Mieterin zu länger dauerndem Leerstand einer Wohnung kommen kann, wenn keine eintrittsberechtigten Personen (§ 563 BGB) mit der bzw. dem Verstorbenen in einem gemeinsamen Haushalt lebten und auch keine Personen vorhanden sind, mit denen das Mietverhältnis gemäß § 563a BGB fortgesetzt würde. Denn in diesem Fall wird das Mietverhältnis gemäß § 564 Satz 1 BGB mit den Erbinnen bzw. Erben fortgesetzt; diese müssen aber in vielen Fällen erst aufwendig ermittelt werden, ehe Klarheit über den Fortbestand des Mietverhältnisses gewonnen werden kann.
3. Sie weisen darauf hin, dass eine eigenmächtige Räumung und Neuvermietung für Vermieterinnen und Vermieter mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden ist. Aus diesem Grund beantragen Vermieterinnen und Vermieter in diesen Fällen

teilweise eine Nachlasspflegschaft allein zu dem Zweck, die Kündigung aussprechen und die Wohnung räumen lassen zu können.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Vermeidung eines länger dauernden Wohnungsleerstands bei unklarer Gesamtrechtsnachfolge erforderlich sind.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten ihre Vorsitzende, die Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss

TOP I.19

Anerkennung der außergewöhnlichen Belastungen nach einer Naturkatastrophe: Schaffung eines gerechten Ausgleichs zwischen Mieter- und Vermieterinteressen

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit den Auswirkungen von Extremwetterereignissen auf den deutschen Mietwohnungsmarkt befasst. Sie stellen fest, dass solche Extremwetterereignisse von den Parteien eines Mietverhältnisses nicht kontrolliert werden können, die hierdurch hervorgerufenen Umstände die Vertragsparteien gleichwohl vor außergewöhnliche Herausforderungen stellen. Sieht sich der Mieter der Beschaffung bezahlbaren Ersatzwohnraums ausgesetzt, stellt sich für den Vermieter das Problem der Instandsetzung des zerstörten bzw. beschädigten Wohnraums, was nicht selten nur mittel- bzw. langfristig zu realisieren ist.
2. Vor dem Hintergrund zunehmender Extremwettereignisse bitten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob die Verteilung der wirtschaftlichen Risiken im Falle des Vorliegens einer Katastrophenlage neu zu bewerten ist, und dabei auch den Erstattungsanspruch nach § 555a Abs. 3 BGB in den Blick zu nehmen.

Beschluss

TOP I.20

Immobilien-Teilverkauf regulieren – Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen und Risiken begrenzen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit dem Immobilien-Teilverkauf als Modell zur Liquiditätsgewinnung von Grundeigentümern beschäftigt, das sich vor allem an Seniorinnen und Senioren richtet.
2. Sie stellen fest, dass der Immobilien-Teilverkauf erhebliche Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher bergen kann. Die hohe Komplexität der Verträge und ihre oftmals fehlende Transparenz können es Verbraucherinnen und Verbrauchern erschweren, eine informierte Entscheidung zu treffen. Bei Verzug mit der Nutzungsentschädigung und Insolvenz des Teilkäufers droht ihnen der Verlust ihres Eigenheims.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen geeigneten Vorschlag zur regelungstechnischen Einhegung der genannten Vertragsgestaltung vorzulegen. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden einerseits auf Aufklärungspflichten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern und

andererseits auf einen Schutz derselben vor besonders gravierenden Folgen des Vertragsmodells.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz insbesondere, eine Anpassung der allgemeinen Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung, auch auf unionsrechtlicher Ebene, zu prüfen, um älteren Menschen den Zugang zu lebzeitig tilgungsfreien Darlehen als kostengünstigerer Alternative zum Immobilien-Teilverkauf zu erleichtern.
5. Die Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird gebeten, den Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz zur Kenntnis zuzuleiten.

Beschluss

TOP I.22

Deepfakes wirksam bekämpfen – Schutz gesetzlich verankern

Berichterstattung: Hamburg, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich wiederholt mit dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf zum besseren Schutz vor Deepfakes beschäftigt. Sie stellen erneut fest, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Deepfakes besonders gravierend sind, da durch Manipulation veränderte Fotos, Videos und Audiodateien falsche Informationen im Internet verbreiten können, ohne dass dies erkennbar ist. Deepfakes können so die Reputation von Personen, Institutionen und Unternehmen besonders nachhaltig schädigen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass Deepfakes und ihre Verbreitung über soziale Medien eine Bedrohung für die Integrität und Qualität der öffentlichen Debatte als essenzielle Grundpfeiler einer funktionierenden Demokratie darstellen. Vor diesem Hintergrund erinnern die Justizministerinnen und Justizminister der Länder an ihre Beschlüsse „Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber sozialer Netzwerke“ unter TOP II.10 ihrer Konferenz im Juni 2022, „Schutz der demokratischen Willensbildung – Wirksame Bekämpfung von „Fake News““ unter TOP II.2 ihrer Konferenz im Mai 2023 und „Rechtssicherheit bei Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern“ unter TOP I. 14 ihrer Konferenz im

Juni 2024.

3. Sie bekräftigen die Forderung aus dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2024 unter TOP I. 14 („Rechtssicherheit bei Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern“) nach einer Prüfung, inwieweit die besonderen Gefahren durch Deepfakes gesonderter Regelungen, insbesondere auch zur Rolle von Diensteanbietern, etwa im Rahmen des künftigen Gesetzes gegen Digitale Gewalt, bedürfen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz, eine Erweiterung der Regelung in den §§ 22 ff. des Kunsturhebergesetzes oder eine Regelung der Problematik in einem künftigen „digitalen Gewaltschutzgesetz“ zu prüfen und dabei auch rechtsvergleichend die in anderen europäischen Staaten bestehenden oder geplanten Regelungen in den Blick zu nehmen. Es wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz darüber hinaus, einen Einsatz für harmonisierende Regelungen zum Schutz vor Deepfakes auf EU-Ebene zu prüfen.

Beschluss

TOP I.23

Bürokratielasten bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses abbauen

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder setzen sich dafür ein, Unternehmen spürbar von unnötiger Bürokratie bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses zu entlasten.
2. Sie stellen fest, dass der Posten „Sonstige Steuern“ in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die derzeitigen Offenlegungspflichten kleiner Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften einen erheblichen Aufwand verursachen.
3. Sie sprechen sich dafür aus, eine Streichung des Postens „Sonstige Steuern“ in § 275 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu prüfen.
4. Sie halten es zudem für geboten, die Offenlegungspflichten für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften gemäß §§ 325, 326 HGB weiter zu vereinfachen.

5. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, Vorschläge für entsprechende gesetzliche Anpassungen zu prüfen und – soweit erforderlich – auf notwendige Änderungen des EU-Rechts hinzuwirken.

6. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten ihre Vorsitzende, die Finanzministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz über diesen Beschluss zu unterrichten.

Beschluss

TOP I.24

Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Schaffung eines kodifizierten Berufungshindernisses bei Beibehaltung des Abberufungsverfahrens

Berichterstattung: Sachsen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die Bedeutung der Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ausgetauscht. Die mit der Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, die keine Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, verbundenen Risiken für unsere wehrhafte Demokratie erachten sie als nicht hinnehmbar.
2. Sie sprechen sich dafür aus, die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ausdrücklich als zwingendes Berufungshindernis für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in § 44a Absatz 1 DRiG aufzunehmen und dabei in geeigneter Weise klarzustellen, dass das Vorliegen dieses Berufungshindernisses in späteren Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund darstellt. Abweichend von dem mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

gewählten Ansatz sollte es vielmehr auch bezüglich dieses ausdrücklich zu kodifizierenden Hinderungsgrundes bei den vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Abberufung, zum vorläufigen Verbot der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Absatz 3 DRiG und zur Ablehnung wegen Befangenheit verbleiben.

3. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, hierzu kurzfristig einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, damit dieser noch rechtzeitig vor dem Beginn der nächsten Schöffensitzungen umgesetzt werden kann.

Beschluss

TOP I.28

Pakt für den Rechtsstaat – Drei Säulen für eine starke Justiz

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen ihre bereits im Rahmen der Herbstkonferenz im November 2022 und der Frühjahrskonferenz im Juni 2025 gefassten Beschlüsse zum Pakt für den Rechtsstaat. Es bleibt die gemeinsame zentrale Aufgabe von Bund und Ländern, den Rechtsstaat zu bewahren und seine Resilienz zu stärken.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen vor diesem Hintergrund die Verhandlungen für einen erneuerten Pakt für den Rechtsstaat zwischen dem Bund und den Ländern, der auf drei Säulen fußend eine verbesserte Digitalisierung, eine Verschaltung von Verfahrensabläufen und eine deutliche personelle Stärkung der Justiz vorsieht.
3. Sie begrüßen den breiten Konsens zur weiter erforderlichen personellen Verstärkung der Justiz im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die gemeinsam mit den Ländern konstruktiv und sachorientiert geführten Verhandlungen zum Pakt für den Rechtsstaat zeitnah zum Abschluss zu bringen.

Beschluss

TOP II.1

KI-basierte Modelle und Modellmodifikationen zur Erstellung kinder- oder jugendpornographischer Inhalte ausdrücklich unter Strafe stellen

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den aktuellen Herausforderungen im Kampf gegen kinder- und jugendpornographische Inhalte in der digitalen Welt beschäftigt. Sie eint der Wille, alle bestehenden Möglichkeiten zu nutzen, um gegen die Herstellung und Verbreitung solcher Inhalte vorzugehen. Die in den vergangenen Jahren erreichten Ermittlungserfolge zeigen, dass es sich nicht nur lohnt, national und international zusammenzuarbeiten, sondern dies zwingend ist, um der über nationale Grenzen hinweg agierenden Täter habhaft zu werden. Sie sind sich aber auch einig, dass schnell auf neue Entwicklungen reagiert werden muss, um Täter auch weiterhin effektiv verfolgen und angemessen bestrafen zu können.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass insbesondere im Darknet immer mehr KI-basierte Modelle bzw. Modellmodifikationen zu finden sind, die erkennbar dem Ziel dienen, kinder- oder jugendpornographische Inhalte zu erzeugen. Dies führt u. a. auch dazu, dass KI-generierte kinder- und jugendpornographische Inhalte schneller und häufiger erstellt sowie verbreitet

werden können. Aufgrund des technischen Fortschritts können diese KI-generierten Inhalte immer schwerer bzw. kaum noch von echten kinder- und jugendpornographischen Inhalten unterschieden werden. Sie stellen weiter fest, dass dieses Phänomen mit den vorhandenen Strafvorschriften nur schwer zu fassen ist.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, inwieweit zur Schließung von Strafbarkeitslücken der Umgang mit KI-basierten Modellen oder Modellmodifikationen zum Zweck der Herstellung kinder- oder jugendpornographischer Inhalte unter Strafe gestellt werden sollte.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Vorsitzenden der Innenminister- sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss

TOP II.2

Strafrechtlicher Schutz vor hybriden Bedrohungen

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Berlin, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen hybrider Bedrohungen, also verschiedener Formen illegitimer Einflussnahme auf Staaten durch fremde Staaten, befasst. Sie stellen fest, dass Fälle staatlicher oder staatlich gelenkter Spionage, Sabotage, Desinformation und sonstiger Einflussoperationen insbesondere seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zugenommen haben und zu einer ernsthaften Bedrohung der Sicherheit und Demokratie in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland geworden sind.
2. Sie haben die Bemühungen der Bundesregierung zur Erstellung eines das Phänomen abbildenden Lagebildes zur Kenntnis genommen. Angesichts einer Verschärfung der allgemeinen Gefährdungslage und der Vielfalt möglicher hybrider Bedrohungen durch ausländische staatliche Urheber halten sie die ergänzende Aufhellung des Phänomenbereichs auch mit Blick auf die Strafverfolgung für dringend erforderlich.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass dem Strafrecht und der Strafverfolgung bei der Bekämpfung dieses Phänomens eine wichtige Rolle zu kommt. Angesichts der Neuartigkeit und Vielgestaltigkeit der Gefährdungen und der oftmals schwierigen Zuordnung der Taten zu fremdstaatlichen Urhebern bedarf es hierfür der Sensibilisierung aller Akteure, die mit derartigen Sachverhalten konfrontiert sein können.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es überdies für geboten, die einschlägigen strafrechtlichen Regelungen auf Reformbedarf zu überprüfen. Die meisten Regelungen stammen noch aus der Zeit des Kalten Kriegs. Sie sind daher möglicherweise nicht mehr geeignet, auf die aktuellen Bedrohungen eine angemessene Antwort zu geben. Das gilt namentlich mit Blick auf Desinformations- und Einflussoperationen fremder Staaten sowie Spionage- und Sabotagetätigkeiten fremder Mächte mit geheimdienstlichen Mitteln. Zu prüfen ist etwa, für Fälle der Cyberspionage und der Sabotage erhöhte Strafrahmen vorzusehen und das Ausspähen kritischer Infrastrukturen mit Drohnen, das Auskundschaften von Anschlagszielen und das Handeln sog. Einflussagenten strafrechtlich zu sanktionieren.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen, bestehenden Handlungsbedarf im Strafrecht und Strafprozessrecht zu prüfen, erforderlichenfalls auch unter Einbeziehung anderer Ressorts der Bundesregierung, und ggf. einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Beschluss

TOP II.3

Strafrechtlicher Schutz vor Identitätsmissbrauch

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Saarland, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen des Identitätsmissbrauchs, also dem persönlichkeitsverletzenden Gebrauch fremder Identitätsdaten, beschäftigt. Sie stellen fest, dass entsprechende Fälle im Zeitalter digitaler Kommunikation und „sozialer“ Medien erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Für die hiervon betroffenen Personen kann die Tat gravierende Konsequenzen haben, insbesondere den eigenen Ruf schädigen, Unsicherheitsgefühle erzeugen und die Lebensgestaltung spürbar beeinträchtigen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass es zwar vielfältige Regelungen gibt, nach denen der Identitätsmissbrauch im Einzelfall strafbar sein kann, es aber angesichts der wachsenden Bedeutung der Interaktion im digitalen Raum und den hieraus resultierenden Gefahren für einen Missbrauch von Identitätsdaten angezeigt ist, das geltende Strafrecht auf den Prüfstand zu stellen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz daher, gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Strafrecht zu prüfen und ggf. einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Beschluss

TOP II.4

Vermögensabschöpfung: Besserer Opferschutz durch quotale Verteilung des Verwertungserlöses an Geschädigte außerhalb eines Insolvenzverfahrens

Berichterstattung: Bayern, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass bei Vermögensstraftaten mit einer großen Anzahl an Geschädigten, wie z.B. Cybertrading, eine konsequente Vermögensabschöpfung von besonderer Bedeutung ist.
2. Sie stellen fest, dass die derzeitige Rechtslage im Lichte des Opferschutzes allerdings zu wenig sachgerechten Ergebnissen führen kann, wenn der Verwertungserlös aus den gesicherten Vermögenswerten nicht zur Befriedigung aller Schadensersatzansprüche ausreicht (Mangelfall), ein Insolvenzverfahren mit einer quotalen Verteilung aber nicht durchgeführt wird bzw. werden kann. Für diese Fälle sieht § 459m Abs. 1 Satz 4 StPO in Abkehr von dem Gedanken der Gleichbehandlung aller Verletzten die Verteilung des Verwertungserlöses nach dem Prioritätsprinzip unter Vorlage eines zivilrechtlichen Titels vor.
3. Um auch in Mangelfällen bei einer Vielzahl von Verletzten grundsätzlich eine gleichmäßige Entschädigung aller – bekannter – Geschädigter zu ermöglichen und damit dem Gedanken des Opferschutzes verstärkt Rechnung tragen zu

können, bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Vorschlag zur Anpassung von § 459m Abs. 1 Satz 4 StPO zeitnah vorzulegen, mit dem eine einmalige anteilige Auskehrung des Verwertungserlöses auch für solche Mangelfälle zugelassen wird, in denen ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird. In diesen Fällen sollte auch von dem Erfordernis einer Titelvorlage abgesehen werden, wenn sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers und die Anspruchshöhe ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrunde liegenden Feststellungen ergeben. Auf den Beschluss zu TOP II.19 der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6. Juni 2024 und den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung“ vom März 2024 wird hingewiesen.

Beschluss

TOP II.5

Überweisung von Personen, die gemäß § 63 oder § 64 StGB im Maßregelvollzug untergebracht sind, in die jeweils andere Form der Maßregel der Besserung und Sicherung bei neuen Erkenntnissen

Berichterstattung: Bayern, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die Vorschriften zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung so ausgestaltet sein müssen, dass deren Ziel, gefährliche Straftäter zu therapieren und die Allgemeinheit zu schützen, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen möglichst weitgehend Rechnung getragen werden kann. Um die Resozialisierung von verurteilten Personen besser fördern zu können, sollte es bei angeordneten freiheitsentziehenden Maßregeln gemäß § 63 StGB und § 64 StGB daher möglich sein, auf neue Erkenntnisse, die nach Eintritt der Rechtskraft des die Unterbringung anordnenden Urteils insbesondere während des Vollzugs der angeordneten Maßregel zu Tage treten, adäquat zu reagieren und eine Überweisung der untergebrachten Person in die jeweils andere Maßregel anordnen zu können.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es für erforderlich, die bestehenden gesetzlichen Regelungen hierzu dahingehend zu überprüfen, ob Verbesserungsbedarf besteht. Insbesondere lässt die einschlägige

Rechtsgrundlage in § 67a Abs. 1 StGB lediglich die Änderung der Behandlungsart, nicht aber eine Änderung der vollstreckungsrechtlichen Grundlage zu.

3. Dies kann zur Folge haben, dass untergebrachte Personen trotz fortbestehender Gefährlichkeit oder eines fortbestehenden Hangs mit der Gefahr der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten in Freiheit entlassen werden müssen, wenn die Voraussetzungen für die angeordnete Form der Unterbringung nicht (mehr) erfüllt sind.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob und inwieweit in Fällen der Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB die Überweisung in den Vollzug der anderen Maßregel auch dann zugelassen werden kann, wenn sich im Vollzug der angeordneten Maßregel herausstellt, dass (nur) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der anderen Maßregel vorliegen.

Beschluss

TOP II.6

Effiziente Umsetzung des Digital Services Act – Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Strafverfolgungsbehörden

Berichterstattung: Bayern, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die vorhandenen Bestimmungen des Digital Services Act (DSA) sowie des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) trotz bestehender Defizite einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung strafbarer Online-Inhalte leisten. Sie bekräftigen, dass der geltende Rechtsrahmen auf eine möglichst effiziente Weise umgesetzt werden muss, um die Entstehung rechtsdurchsetzungsfreier Räume im Internet abzuwenden.
2. Die Umsetzung des DSA darf indes nicht dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden durch die Belastung mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben davon abgehalten werden, die hinter strafbaren Online-Inhalten stehenden Täter konsequent zur Rechenschaft zu ziehen.
3. Vor diesem Hintergrund begegnet es nach Ansicht der Justizministerinnen und Justizminister Bedenken, die für Auskunftsanordnungen nach Art. 10 Abs. 3 DSA gegenüber der Bundesnetzagentur bestehende Übermittlungspflicht so weit auszulegen, dass sie auch strafprozessuale Auskunftsanordnungen einschließt.

Dem damit insbesondere für Polizei und Staatsanwaltschaften verbundenen erheblichen Zusatzaufwand steht kein entsprechender Mehrwert für die Bekämpfung strafbarer Online-Inhalte gegenüber. Zudem werden ohne hinreichenden sachlichen Grund Risiken für den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit verdeckt geführter Ermittlungsverfahren geschaffen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich – gestützt auf den in Art. 10 Abs. 6 DSA normierten Vorrang von nationalem Strafprozessrecht – auf nationaler und europäischer Ebene weiterhin für eine enge Auslegung der Übermittlungspflicht nach Art. 10 Abs. 3 DSA einzusetzen, auf deren Grundlage strafprozessuale Auskunftsanordnungen nicht von der Vorschrift umfasst werden.

Beschluss

TOP II.7

Aussagekräftigere Datengrundlagen für die Kriminalpolitik

Berichterstattung: Hamburg, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der Qualität und den Möglichkeiten zur Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminalpolitik befasst.
2. Sie begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz im Jahr 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes (Strafrechtspflegetatistikgesetz) vorgelegt hat, mit dem eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Datenerhebung der Statistiken der Strafrechtspflege geschaffen und die Aussagekraft der justiziellen Strafrechtspflegetatistiken insgesamt verbessert werden sollten. Sie begrüßen insbesondere, dass u.a. eine aussagekräftige Statistik für den Maßregelvollzug geschaffen und verlaufsstatistische Aussagen über alle Stadien des Strafverfahrens sowie eine Rückfallstatistik ermöglicht werden sollten.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen jedoch fest, dass die in dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Praxis, insbesondere der Staatsanwaltschaften, geführt hätten, und erinnern eindringlich an die aus den Ländern und Verfahrensverbünden aufgezeigten Änderungsvorschläge.

4. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Arbeiten an dem Entwurf des Strafrechtspflegetatistikgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Länder zeitnah wieder aufzunehmen und dabei insbesondere zusätzlichen Erhebungsaufwand für die Staatsanwaltschaften zu vermeiden sowie eine den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Pseudonymisierung vorzusehen.

Beschluss

TOP II.8

Verbesserung der prozessualen Unterstützung von Augenzeuginnen und -zeugen schwerster Gewalttaten

Berichterstattung: Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den in der jüngeren Vergangenheit begangenen schwersten Gewalttaten im öffentlichen Raum und mit der besonders belastenden Situation von Verletzten, aber auch von Zeuginnen und Zeugen derartiger Taten befasst.
2. Sie begrüßen, dass insbesondere durch die Aufarbeitung des Terroranschlags auf den Berliner Breitscheidplatz im Jahr 2016 und die Implementierung von Opfer(schutz)beauftragten in Bund und Ländern das Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen derartiger Taten geschärft wurde und dabei nicht nur Verletzte im Sinne des § 373b StPO, sondern auch nichtverletzte Zeuginnen und Zeugen in den Blick genommen werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen jedoch fest, dass die Regelungen des fünften Buchs des fünften Abschnitts der Strafprozessordnung, die besondere Unterstützung im Verlauf eines Strafverfahrens vorsehen, nur für Verletzte im Sinne des § 373b StPO gelten.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob das Recht, von einer Vertrauensperson bei einer Vernehmung begleitet zu werden, auf Augenzeuginnen und -zeugen schwerster Gewalttaten ausgeweitet werden sollte.

Beschluss

TOP II.12

Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der psychosozialen Prozessbegleitung befasst. Sie erinnern an ihren Beschluss auf der Frühjahrskonferenz 2022 und weisen auf die Entschließung des Bundesrates vom 24.11.2023 (BR-Drs. 464/23) hin, die insbesondere den Wegfall des Antragserfordernisses auf Seiten von minderjährigen Verletzten, einen erleichterten Zugang für erwachsene Verletzte von schweren Sexualverbrechen, die Erweiterung des Zugangs zu dem Hilfsangebot für Verletzte häuslicher Gewalt sowie die Anhebung der Gebühren für die psychosoziale Prozessbegleitung vorsieht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, nunmehr möglichst umgehend einen Referentenentwurf vorzulegen, der die psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne der genannten Entschließung des Bundesrats weiterentwickelt.

Beschluss

TOP II.13

Schließung von Schutzlücken bei Wiederholungsgefahr: Aufnahme von § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB in § 112a Abs. 1 StPO

Berichterstattung: Sachsen, Berlin, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr in Fällen der Verbreitung und des Erwerbs kinderpornographischer Inhalte befasst und festgestellt, dass Straftaten gemäß § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB nicht zu einem Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 StPO führen können.
2. Sie haben ferner festgestellt, dass hierdurch in der Praxis Fälle, in denen der begründete Verdacht vorliegt, Beschuldigte könnten zwischen der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und einer späteren Verurteilung weitere – auch schwerwiegende – Taten im Sinne des § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB begehen, nicht erfasst werden und insoweit eine gesetzliche Lücke besteht.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich deshalb für eine Erweiterung von § 112a Abs. 1 StPO um die Straftatbestände des § 184b Abs. 1 Satz 1 StGB aus und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

Beschluss

TOP II.14

Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität

Berichterstattung: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den im Jahr 2024 festgestellten erneuten Anstieg der Gewaltkriminalität im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität mit wachsender Besorgnis zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen ausdrücklich das angekündigte Vorhaben der Bundesregierung, eine wissenschaftliche Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag zu geben, die sich auch mit möglichen gesetzgeberischen und präventiven Handlungsoptionen befasst und sich auf alle Altersgruppen im Bereich der jungen Menschen – Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – beziehen sollte.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rahmen der zeitnahen Beauftragung der Studie auch die Landesjustizverwaltungen frühzeitig und umfassend in die Konzeption des Vorhabens einzubeziehen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Vorsitzenden der Innenminister- sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss

TOP II.15

Aufnahme des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln in Fällen des § 30a Abs. 2 BtMG in den Deliktskatalog des § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Katalog der Anlassstaten für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr in § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO befasst.
2. Sie stellen fest, dass in § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO das bandenmäßige unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a Abs. 1 BtMG, nicht aber der Tatbestand des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln in den Fällen des § 30a Abs. 2 BtMG aufgeführt ist. Sie sind der Auffassung, dass das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit die Möglichkeit einer Annahme des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr bei einer Straftat nach § 30a Abs. 2 BtMG erfordert.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und ggf. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Aufnahme des § 30a Abs. 2 BtMG in § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO vorsieht.

Beschluss

TOP II.16

Nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers im Falle der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Regelung des § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO befasst, wonach u.a. im Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO bei beabsichtigter alsbaldiger Verfahrenseinstellung ohne weitere Untersuchungshandlungen gegen den Beschuldigten, mit Ausnahme der Einholung von Registerauskünften oder Beziehung von Urteilen oder Akten, von der Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen ausnahmsweise abgesehen werden kann.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass diese für Fälle der Pflichtverteidigerbestellung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO von Amts wegen geltende Ausnahmeregelung durchaus auch eine Berechtigung für entsprechende Pflichtverteidigerbestellungen auf Antrag des Beschuldigten oder seines Verteidigers gemäß § 141 Abs. 1 StPO hätte und die derzeitige Gesetzeslage zudem eine uneinheitliche Rechtsprechung bei der Frage der Zulässigkeit der nachträglichen Bestellung eines Pflichtverteidigers begünstigt.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob die in § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO geregelte Ausnahme von der Beiordnungspflicht auf die Fälle des § 141 Abs. 1 StPO erweitert oder eine sonstige Klarstellung vorgenommen werden sollte, insbesondere, ob dies mit den hier relevanten EU-Richtlinien 2013/48/EU und 2016/1919/EU (letztere sog. PKH-Richtlinie) zur Sicherung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren in Einklang zu bringen wäre.

Beschluss

TOP II.17

Sicherstellung der Zustellbarkeit bei verweigerter Zustellungsbevollmächtigung

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass Beschuldigte ohne festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, bei denen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht gegeben sind, mitunter die Möglichkeit haben, sich der Strafverfolgung mutwillig zu entziehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verweigern und eine rechtswirksame Zustellung prozessrelevanter Schriftstücke nicht ohne Weiteres erfolgen kann.
2. Sie vertreten die Auffassung, dass die in § 132 StPO vorgesehenen Regelungen insbesondere dann nicht ausreichend sind, wenn Beschuldigte einer entsprechenden Anordnung nicht nachkommen. Daraus ergibt sich der Bedarf für die Prüfung einer gesetzlichen Regelung.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister ersuchen daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Problematik anzunehmen und einen Entwurf für eine entsprechende gesetzliche Neuregelung zu prüfen.

Beschluss

TOP II.18

Strafbarkeitslücken bei abredewidriger Verwendung von Zahlungskarten schließen

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die abredewidrige Verwendung der fremden Girocard durch den Dritten zu eigenen Zwecken unter bestimmten Umständen straflos bleibt. Das erscheint im Ergebnis unbillig, zumal im Vergleich hierzu die abredewidrige Verwendung eines dementsprechend zur Verfügung gestellten Bargeldbetrags den Straftatbestand der veruntreuenden Unterschlagung nach § 246 Abs. 2 StGB erfüllen würde.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen, einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine klarstellende Regelung der Strafbarkeit der abredewidrigen Verwendung derartiger Zahlungskarten zu prüfen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Beschluss

TOP II.20

Illegal Strukturen bei gewerblichen Vermietern von Kraftfahrzeugen wirksam bekämpfen

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit kriminellen Strukturen bei gewerblichen Vermietern von Kraftfahrzeugen befasst.
2. Sie stellen fest, dass der Marktzugang für gewerbliche Fahrzeugvermieter in Deutschland weitgehend unreguliert ist, was den zunehmenden Einsatz von Mietfahrzeugen bei der Begehung schwerer Straftaten und zur Geldwäsche begünstigt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, an die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie mit dem Anliegen heranzutreten, sich der Thematik anzunehmen und gesetzgeberischen Handlungsbedarf, insbesondere in der Gewerbeordnung zu prüfen. Sie bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss

TOP II.23

Bekämpfung von Vergewaltiger-Netzwerken im Internet – Strafbarkeitslücken bei schwersten Sexualstraftaten schließen

Berichterstattung: Niedersachsen, Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen von Chatgruppen und Online-Plattformen befasst, in denen sich tausende männliche Nutzer darüber austauschen, wie Frauen betäubt und sexuell missbraucht werden können. Dabei werden detaillierte Anleitungen zur wirksamen Betäubung mit Medikamenten oder Drogen geteilt, Vergewaltigungen angekündigt und Video- und Bilddateiaufnahmen veröffentlicht, die schwerste reale Vergewaltigungen betäubter und handlungsunfähiger Frauen zeigen. Die Dateien werden millionenfach betrachtet, gelikt, gespeichert und weiterverbreitet, teilweise auch gegen Zahlung eines Geldbetrages.
2. Sie stellen fest, dass der Besitz von Vergewaltigungsvideos bei erwachsenen Opfern als solcher nur unter zusätzlichen Voraussetzungen strafbar ist. Zudem werden die für die Verbreitung und strafbare Besitzformen derzeit vorgesehenen Strafrahmen dem Unrechtsgehalt solcher Taten nicht gerecht.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich deshalb einig, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und einen Regelungsvorschlag zur Schließung der festgestellten Strafbarkeitslücken vorzulegen.

Beschluss

TOP II.24

Konsequente Strafverfolgung des illegalen Glücksspiels – Bekämpfung des Phänomens der Nutzung von „Fungames-Automaten“

Berichterstattung: Niedersachsen, Berlin, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem dynamischen Kriminalitätsfeld des illegalen Glücksspiels befasst, das erhebliche Gewinnpotenziale für die organisierte Kriminalität bietet. Sie nehmen dabei mit Sorge zur Kenntnis, dass zunehmend sogenannte „Fungames-Automaten“ für die Veranstaltung des illegalen Glücksspiels verwendet werden, die sich äußerlich häufig als erlaubnisfreie Unterhaltungs- oder Geschicklichkeitsspiele darstellen, tatsächlich aber Gewinne in bar als sog. „hand-pay-outs“ ausgezahlt werden, was sich nur selten nachweisen lässt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine konsequente Bekämpfung des illegalen Glücksspiels auch in Bezug auf die Nutzung von „Fungames-Automaten“ aus. Darüber hinaus sprechen sie sich einerseits gegen eine Abschaffung der bestehenden Strafvorschriften §§ 284, 285 und § 287 StGB aus und bitten stattdessen die Bundesministerin der Justiz und für

Verbraucherschutz, sowohl eine Ausweitung der rechtlich zulässigen Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden als auch eine Erhöhung des Strafrahmens, jedenfalls bei der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 Abs. 3 StGB zu prüfen.

3. Sie bitten außerdem die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und die Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss

TOP II.27

„Häusliche Gewalt – Datenaustausch im Rahmen von Hochrisiko-Fallkonferenzen erleichtern“

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen mit Besorgnis fest, dass die Fallzahlen häuslicher Gewalt zugenommen haben. Sie sind der Auffassung, dass interdisziplinäre Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen geeignet sein können, eine umfassende Risikoidentifizierung und -bewertung zu erreichen und Schutzmaßnahmen gegen häusliche Gewalt abzustimmen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass der Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung, insbesondere der Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten von Opfern, Tätern und gegebenenfalls mitbetroffenen Kindern, zwischen den verschiedenen Beteiligten im Rahmen dieser Fallkonferenzen eine besondere Bedeutung zukommt. Die ständig vorzunehmende Prüfung der Beteiligten, aufgrund welcher Rechtsgrundlage sie bei diesem multilateralen Daten- und Informationsaustausch öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen personenbezogene Daten an die verschiedenen beteiligten Stellen erheben und weitergeben dürfen, stellt eine besondere Herausforderung dar.

3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, die es den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich ermöglicht, Daten von und an weitere Institutionen, die im Rahmen von Hochrisiko-Fallkonferenzen beteiligt sind, zu erheben und weiterzugeben.

Beschluss

TOP II.29

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Harmonisierung des deutschen Strafverfahrensrechts mit dem europäischen E-Evidence-Paket“

Berichterstattung: Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Harmonisierung des deutschen Strafverfahrensrechts mit dem europäischen E-Evidence-Paket“ zur Kenntnis.
2. Sie erachten die darin enthaltenen Empfehlungen als wertvollen Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion und als eine geeignete Grundlage für eine Prüfung der Anpassung der Erhebungsbefugnisse für elektronische Beweismittel in der StPO an die europäische Rechtsentwicklung an.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Empfehlungen zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung auf der nächsten Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2026 zu berichten.

Beschluss

TOP II.30

Zuständigkeit der Jugendgerichte in Strafsachen besonderen Umfangs oder besonderer Bedeutung

Berichterstattung: Hessen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes zur Zuständigkeit der Jugendgerichte in Fällen besonderen Umfangs oder besonderer Bedeutung befasst.
2. Sie stellen fest, dass die gesetzgeberischen Motive für die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte in Fällen besonderen Umfangs überholt sind. Zur Beschleunigung entsprechender Strafverfahren, aus erzieherischen Gründen und zur stärkeren Ausrichtung des Verfahrens am Erziehungsziel erachten Sie es für sinnvoll, eine gesetzliche Möglichkeit zur Erhebung der Anklage bei der Jugendkammer in Fällen besonderen Umfangs oder besonderer Bedeutung zu schaffen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes zur sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte in Fällen besonderen Umfangs und ggf. besonderer Bedeutung einer Überprüfung zu unterziehen.

Beschluss

TOP II.32

Verbesserter Schutz der am Gerichtsverfahren Beteiligten

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Problematik befasst, dass in Gerichtsverfahren neben der unlauteren Beeinflussung von Mitangeklagten und Beweispersonen auch durch Androhung von Gewalt und unlautere Mittel versucht wird, auf haupt- und ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Einfluss zu nehmen.
2. Sie sind der Ansicht, dass die derzeit bestehenden Möglichkeiten und gesetzlichen Regelungen, auf Versuche unlauterer Beeinflussung des genannten Personenkreises zu reagieren, vor dem Hintergrund aktuell bestehender Herausforderungen der Ergänzung bedürfen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und einen Regelungsentwurf vorzulegen.

Beschluss

TOP II. 33

Handlungs- und Rechtssicherheit für Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler stärken

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Bedeutung des strafprozessualen Einsatzes Verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler zur effektiven Bekämpfung von schweren Straftaten insbesondere aus den Bereichen der Staatsschutzkriminalität und des Cybercrime befasst.
2. Sie betonen das Bedürfnis, die Beamtinnen und Beamten im Rahmen ihres Einsatzes nicht in die Gefahr der Strafverfolgung zu bringen, sondern ihnen vielmehr höchstmögliche Handlungs- und Rechtssicherheit zu verschaffen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen entsprechenden Regelungsvorschlag zu prüfen.

Beschluss

TOP II.35

Nachbesetzung der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass Herr Dr. Werner Päckert auf eigenen Wunsch gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrags über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sein Amt als Mitglied der Länderkommission mit Ablauf des 31.12.2025 niederlegen wird.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 6 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe für die verbleibende Amtszeit des nach Ziffer 1. des hiesigen Beschlusses mit Ablauf des 31.12.2025 ausscheidenden Mitgliedes folgende Person zum Mitglied der Länderkommission:

Frau Leitende Regierungsdirektorin a.D. Eike König-Bender.

3. Die Ernennung unter Ziffer 2. des Beschlusses wird zum 01.01.2026 wirksam.

Beschluss

TOP II.36

Erweiterung der in § 68 StPO verankerten Zeugenrechte

Berichterstattung: Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Regelung des § 68 Abs. 2 StPO befasst, wonach es einem Zeugen gestattet werden soll, statt der vollständigen Anschrift seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird.
2. Sie erachten diese personenbezogenen Daten eines Zeugen innerhalb des Strafverfahrens als besonders schutzwürdig und begrüßen, dass sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dieser Thematik bereits angenommen hat.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auf der nächsten Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2026 über den Sach- stand der Reformüberlegungen zum § 68 StPO zu berichten.

Herbstkonferenz

7. November 2025 in Leipzig



Konferenz der
Justizministerinnen
und Justizminister
Sachsen 2025

Beschluss

TOP II.37

Zusammenarbeit der Landesstrukturen im Anschlagsfall – Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Berichterstattung: Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit den Erfordernissen einer effizienten Kooperation bei der Unterstützung der von Terroranschlägen und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen Betroffenen befasst.
2. Ein umfassender Opferschutz umfasst neben der Gewährleistung prozessualer Verfahrensrechte auch die stets individualisierte Betreuung der Betroffenen. Hierbei gilt es, die bereits durch eine Gewalttat betroffenen Menschen bei der Bewältigung bestmöglich zu unterstützen. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass es hierfür notwendig ist, Erfahrungen der Länder mit derartigen Anschlägen untereinander auszutauschen und die Kommunikation zwischen den für den Opferschutz zuständigen Behörden, dem Bundesopferbeauftragten und Landesopfer(schutz-)beauftragten zu stärken und stetig zu verbessern.

3. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder dafür aus, das Erfordernis einheitlicher datenschutzrechtlicher Regelungen für die Erhebung und Verarbeitung der Betroffenendaten unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckbindung und Datensparsamkeit in Zusammenarbeit mit dem Bund zu prüfen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder regen hierzu die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an.

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Gemeinsame Erklärung

75 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – 75 Jahre Menschenrechtsschutz in Europa

1. Die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern bekräftigen zum 75. Jahrestag der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die überragende Bedeutung der Achtung und des umfassenden Schutzes der Menschenrechte als Grundlage für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – in Deutschland, in Europa und weltweit. Die EMRK hat maßgeblich dazu beigetragen, den Schutz grundlegender Menschenrechte in den Mitgliedstaaten zu stärken. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des effektiven Rechtsschutzes in Europa.
2. Mit großer Besorgnis beobachten die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern jedoch, dass freiheitliche und demokratische Werte weltweit unter Druck geraten – sei es im Rahmen öffentlicher Debatten oder durch konkretes staatliches Handeln.
3. Anlässlich des Jubiläums der EMRK bekennen sich die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern daher zur Universalität, Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit und Interdependenz von Grund- und Menschenrechten.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern unterstreichen zudem die entscheidende Bedeutung einer unabhängigen Justiz im Gefüge der Gewaltenteilung und verurteilen jedwede Angriffe auf die Justiz und ihre Unabhängigkeit. Dies gilt in besonderer Weise für den EGMR, dessen Rechtsprechung Kompass ist für Individualrechtsschutz, Freiheit von Diskriminierung, Minderheitenschutz, freiheitliche Rechtsstaatlichkeit und Überprüfbarkeit hoheitlichen Handelns. Diese starke Stellung als Organ verbindlicher Rechtsprechung gilt es zu bewahren, um gemeinsam von der tragenden Idee zur tatsächlichen Durchsetzung der Menschenrechte zu gelangen.